

Der Erbschein

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis (öffentliche Urkunde) darüber, dass eine verstorbene Person von einer oder mehreren Person beerbt worden ist.

Ob ein Erbschein notwendig wird kommt immer auf den jeweiligen Sachverhalt an.



kein Testament oder Erbvertrag vorhanden	Testament oder Erbvertrag o.ä. vorhanden.
<p><u>keine Grundstücke vorhanden</u> Halten Sie Rücksprache mit der Bank/ Versicherung ob diese zwingend einen Erbschein verlangt, oder ob es mit Nachweis der Familienverhältnisse und einer Haftungserklärung möglich ist die Bankgeschäfte/Versicherungsgeschäfte zu erledigen. ➤ (kein „Muss“ für Banken und Versicherungen!)</p> <p>Ein Erbschein wäre dann entbehrlich.</p> <p><u>Grundstücke vorhanden</u> Vorab: Prüfung wie oben.</p> <p>Für die Grundbuchberichtigung wird zwingend ein Erbschein benötigt.</p> <p>Der Erbschein kann auf die Grundbuchberichtigung beschränkt werden; dies kann im Einzelfall kostengünstiger sein.</p>	<p>privatschriftliches Testament (auch gemeinschaftliches)</p> <p><u>keine Grundstücke vorhanden</u> Nach Eröffnung durch das Gericht erhalten die eingesetzten Erben eine beglaubigte Ablichtung nebst Eröffnungsprotokoll. Dies sollte der Bank/Versicherung vorgelegt werden. Vielen Banken/Versicherungen genügt dies um die Angelegenheiten zu regeln. ➤ (kein „Muss“ für Banken und Versicherungen!)</p> <p>Ein Erbschein wäre dann entbehrlich.</p> <p><u>Grundstücke vorhanden</u> Vorab: Prüfung wie oben.</p> <p>Für die Grundbuchberichtigung wird zwingend ein Erbschein benötigt.</p> <p>Der Erbschein kann auf die Grundbuchberichtigung beschränkt werden; dies kann im Einzelfall kostengünstiger sein.</p> <p>öffentliches Testament/Erbvertrag (notariell) (auch gemeinschaftlich) Ein eröffnetes, „eindeutiges“, notarielles Testament reicht meist als Nachweis des Erbrechtes aus. Das bedeutet, dass in diesem Falle oftmals kein Erbschein mehr benötigt wird.</p> <p>Grundlage für Banken/Versicherungen: Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 07.06.2005 XI ZR 331/04).</p> <p>Grundlagen für Grundbuchamt: § 35 GBO</p>

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheines kann bei dem zuständigen Nachlassgericht, bei einem Notar ihrer Wahl oder auch bei jedem anderem Amtsgericht gestellt werden.

Gegebenenfalls sind verschiedene Unterlagen und Urkunden vorzulegen. (z. B. Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden etc.)

Soll der Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht Fulda beurkundet werden, so wird um kurze vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter gebeten; dabei kann auch geklärt werden welche Unterlagen mitzubringen sind.